Zur besseren Lesbarkeit wird eine einheitliche Bezeichnung für die männliche und weibliche Form verwendet.

Satzung:

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schalmeienzug Ingoldingen e.V. mit Sitz in 88456 Ingoldingen-Degernau. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit,

Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, der Pflege und Förderung der Musik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Ingoldingen aufzubauen und zu erhalten. Diesem Ziele dienen insbesondere:
   1. Regelmäßige Übungsabende
   2. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
   3. Teilnahme an Musikfesten
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs- mäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und können mit 18 Jahren in den Vorstand gewählt werden. Personen unter 18 Jahren können mit Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Musik besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand gemäß der aktuell gültigen Version der Vereins-Ehrenordnung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ebenso kann ein Ehrenamt verliehen werden. Beide sind beitragsfrei.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
   1. Die Generalversammlung
   2. Der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ingoldingen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
   1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
   2. Die Entlastung des Vorstandes.
   3. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für Mitglieder.
   4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
   5. Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
   6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
   7. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
   8. Die Auflösung des Vereins.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   1. Dem 1. Vorsitzenden
   2. Dem2. Vorsitzenden
   3. Dem Kassier
   4. Dem Schriftführer
   5. Mindestens einem Beisitzenden, wobei die Hälfte der Beisitzer aktive Musiker sein müssen.
   6. Dem Spielleiter
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Ausgenommen von § 8, Punkt 2 ist der Spielleiter. Dieser wird nicht gewählt, sondern ist generell im Vorstand und stimmberechtigt. Begleitet der Spielleiter noch zusätzlich ein anderes Amt im Vorstand, so nimmt automatisch der stellvertretende Spielleiter an den Vorstands-Sitzungen teil und ist stimmberechtigt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
5. der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die General- versammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereins- angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassier vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
7. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 9 – Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres muss der Kassier einen Kassenabschluss fertigen, welcher der General-versammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist, Ein von der Generalversammlung gewählter Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Vorsitzende hat darüber hinaus jederzeit das Recht, mit dem Kassenprüfer eine unangemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 – Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse Protokoll zu führen und für den Verein schriftliche Arbeiten zu besorgen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass das Protokoll der Generalversammlung und alle Vorstands- und Satzungsänderungen beim Amtsgericht (Vereinsregister) gemeldet werden.

§ 11 – Instrumente, Kleidung und sonstige Gegenstände

Instrumente, Kleidung, Noten und sonstige Gegenstände die Vereinseigentum sind, werden dem Mitglied leihweise zur Verfügung gestellt. Beim Austritt aus dem Verein sind die geliehenen Gegenstände unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, an den Verein zurückzugeben.

Jedes aktive Mitglied, das vom Verein ein Instrument besitzt, ist verpflichtet, dasselbe sorgfältig zu Haus aufzubewahren, Unbefugten nicht in Hände zu geben und sauber instand zu halten. Gleichfalls sorgsam und pfleglich sind die einheitlichen Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände zu behandeln, die Eigentum des Vereins sind. Wer Instrumente und vereinseigene Kleidung beschädigt, hat die Kosten für Reparatur bzw. Wiederherstellung selbst zu bezahlen. Instrumente, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände dürfen nur mit einem Auftrag des Vorsitzenden auf Vereinskosten zur Reparatur gegeben werden. Andernfalls sind die Kosten selbst zu bezahlen.

§ 12 – Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Ingoldingen übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungs-Historie:

Die Satzung des Schalmeienzugs Ingoldingen e.V. ist am 05.03.1985 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Die in der Satzung bereits geänderten Paragraphen 1, 8 und 11 wurden von der Generalversammlung am 07.04.1990 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde im Februar/März 2009 komplett überarbeitet (ausgenommen Paragraph 3, 4 und 12) und von der Generalversammlung am 28.03.2009 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Satz gegen Diskriminierung eingefügt. Paragraph 8, Punkt 1 f. wurde ergänzt und unter Abschnitt 3 näher erläutert. Die Paragraphen 4, 5, 7, 10 und 11 der Satzung wurden angepasst und von der Generalversammlung am 18.04.2015 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. Vorsitzender

Amtsgericht:

Der Verein wurde am 18.11.1985 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach unter der Nummer VR466 eingetragen.

Der Verein wird seit dem 03.11.2014 vom Amtsgericht Ulm im Vereinsregister unter der Nummer VR640466 geführt.